



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: „Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 35. Änderung „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 35. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“

1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

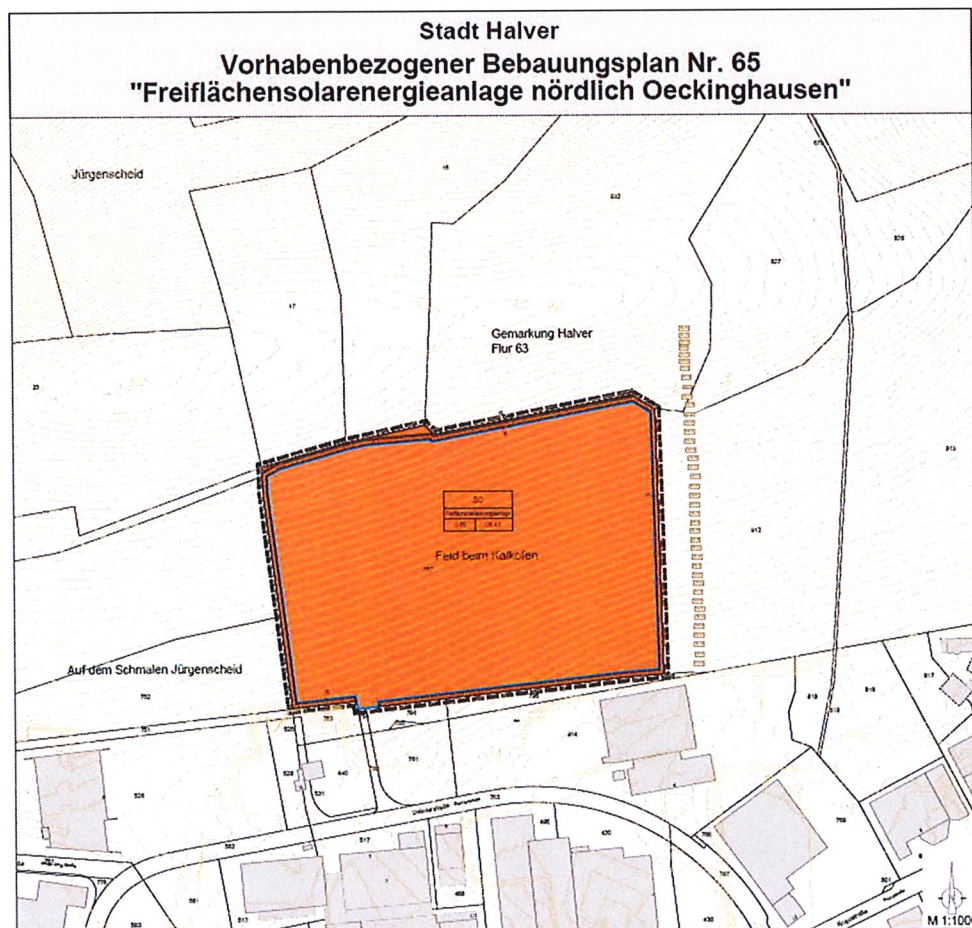
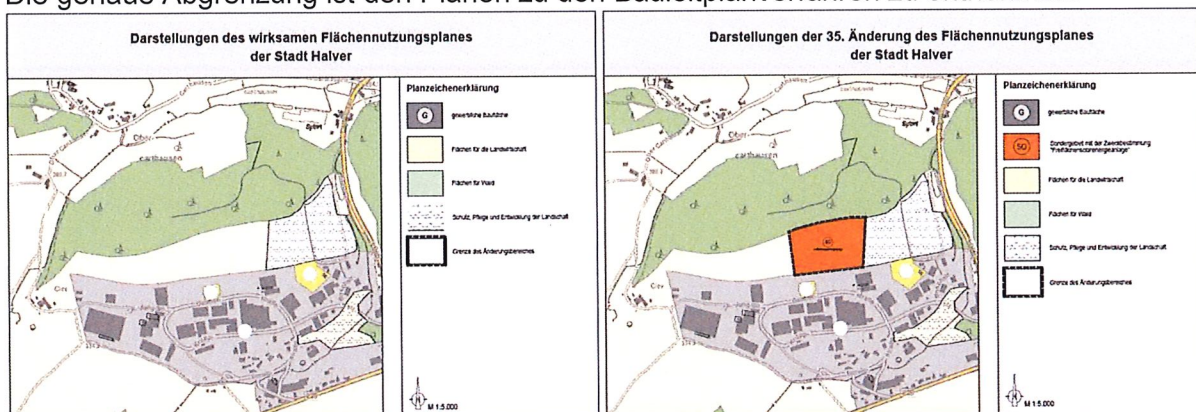
Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, um auch in Halver einen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele für die Nutzung regenerativer Energiequellen zu leisten. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage mit einer Anlagenleistung von voraussichtlich ca. 4,5 MWp / Jahr.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ geändert werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 65 liegen im Nordosten des Stadtgebietes Halver, nördlich des Ortsteiles Oeckinghausen und umfassen ausschließlich das Flurstück Nr. 757, in der Gemarkung Halver, Flur 63. Die Geltungsbereiche haben eine Größe von ca. 3,47 ha. Die Plangebiete werden wie folgt abgegrenzt:

- nach Norden von den südlichen Grenzen der angrenzenden Flurstücke 17, 16 und 832, Flur 63, Gemarkung Halver, bzw. von den nördlich benachbarten Gehölzbeständen,
- nach Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 912, Flur 63, Gemarkung Halver,
- nach Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 795,794, 754 und 753, Flur 63, Gemarkung Halver,
- nach Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 752 und 750 und 24, Flur 63, Gemarkung Halver.

Die genaue Abgrenzung ist den Plänen zu den Bauleitplanverfahren zu entnehmen.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 04.11.2025, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

26.09.2025 bis 27.10.2025 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Flächennutzungsplanänderung als Vorentwurf (15.09.2025)
- Begründung der Flächennutzungsplanänderung als Vorentwurf (15.09.2025)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan als Vorentwurf (15.09.2025)
- Vorhaben- und Erschließungsplan als Vorentwurf (15.09.2025)
- Begründung des Bebauungsplanes als Vorentwurf (15.09.2025)

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“, zur Einleitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.09.2025

Der Bürgermeister



(Michael Brosch)